

# Statuten des Vereins Schaffhauser Jazzfestival

Walther-Bringolf-Platz 8, 8200 Schaffhausen

## Art. 1 Form

Unter dem Namen "Schaffhauser Jazzfestival" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen, der politisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die jährliche Organisation und Durchführung des Schaffhauser Jazzfestivals. Das Festival ist insbesondere konzipiert als Werkschau der Schweizer Szene im Bereich Jazz und improvisierte Musik. Zudem leistet er einen Beitrag zur Förderung der Schweizer Jazzmusik.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Beteiligung am "Schaffhauser Jazzfestival" und sonstigen Veranstaltungen des Vereins steht grundsätzlich allen Personen offen und ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

#### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen der Verletzung der Statuten oder wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlusssentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlusssentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

#### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich (auch elektronisch) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet (auch elektronisch) dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die

Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung hat die unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderung und Vereinsauflösung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich neben dem Präsidium selbst.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf eine Vergütung der Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte (gemäß Zweckartikel) und der Buchhaltung und legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung fest.

Zudem sorgt er für die Pflege eines eigenen Archivs.

#### Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mit einer einjährigen Amts dauer eine oder zwei Personen für die Rechnungsrevision. Sie kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragen.

#### Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

#### Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

#### Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Versionen der Statuten.

Schaffhausen, 1. Juli 2025

Präsidium

Protokoll

